Gemeinde Rosendahl • Konzentrationszonen für Windenergienutzung

Geltungsbereich der 45. Änderung des FNP ist das gesamte Gemeindegebiet (Ausschlusswirkung gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB).
Die Änderungsbereiche sind gekennzeichnet.
Außerhalb der Änderungsbereiche gilt der FNP in seiner aktuellen Fassung.

GH max 133 m

GH max 120,5 m

ÄNDERUNGSVERFAHREN

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem in § 5 BauGB genannten Inhalt aufzustellen. Dieser Beschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Rosendahl, den

Bürgermeister Schriftführer/in

Die frühzeitige Unterrichtung und Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung hat gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches und gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches vom bis stattgefunden.
Rosendahl, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat am gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diese 45. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- öffentlich auszulegen.
Rosendahl, den

Bürgermeister Schriftführer/in

Diese 45. Änderung des Flächennutzungsplanes -Entwurf mit Begründung- hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom bis einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.
Rosendahl, den

Bürgermeister

Der Rat der Gemeinde hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Sitzung am über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken entschieden und die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung festgestellt.
Rosendahl, den

Bürgermeister Schriftführer/in

Diese 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches mit Verfügung vom genehmigt worden.
Münster, den

Die Bezirksregierung
Im Auftrag:

Die Genehmigung dieser 45. Änderung des Flächennutzungsplanes ist gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches am ortsüblich bekannt gemacht worden.
Mit dieser Bekanntmachung wird die 45. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Rosendahl, den

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), in der zuletzt geänderten Fassung.
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), in der zuletzt geänderten Fassung.
Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58).
Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), in der zuletzt geänderten Fassung.

DARSTELLUNGEN

- Änderungsbereich
- Konzentrationszone für Windenergienutzung als überlagernde Darstellung
- GH max 133 m — Höhenbeschränkung Anlagengesamthöhe über Grund
- Fläche für die Landwirtschaft
- Gashochdruckleitung unterirdisch (siehe textliche Hinweise)
- Gemeindegrenze gleichzeitig Geltungsbereich der 45. FNP-Änderung (Ausschlusswirkung des Planungsvorbehalts gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3)

HINWEISE

Ausschlusswirkung
Mit der Darstellung der „Konzentrationszonen zur Windenergienutzung" wird das übrige Gemeindegebiet von Windkraftanlagen freigehalten. Unberührt davon bleiben weiterhin Vorhaben, die der Versorgung privilegierter Anlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1, Nr. 1 BauGB dienen.

Denkmalschutz
Das LWL-Archäologie für Westfalen (Amt für Bodendenkmalpflege) ist 8 Wochen vor Beginn der Erdarbeiten zur Errichtung von Windkraftanlgen zu benachrichtigen.

Unterirdische Gasfernleitungen
Innerhalb der Konzentrationszonen zur Windenergienutzung verläuft eine unterirdische Gasfernleitung. Es wird empfohlen, zur Ermittlung der notwendigen Abstände frühzeitig Kontakt mit dem zuständigen Versorgungsträger aufzunehmen.

Abstand zu Hochspannungsfreileitungen
Zu Hochspannungsfreileitungen ist ein Mindestabstand vom dreifachen des Rotordurchmessers einzuhalten. Sollten schwingungsdämpfende Maßnahmen an den Leiterseilen der betroffenen Freileitungen ergriffen werden, ist ein Mindestabstand vom einfachen des Rotordurchmessers einzuhalten.

Weitere Obliegenheiten der Anlagenbetreiber
Im Genehmigungsverfahren sind alle weiteren – nicht im Rahmen des Flächennutzungsplanes zu regelnde Aspekte – wie bspw. Lärmemissionen, Schattenwurf, Spiegelungen, Eisabwurf, Turbulenzverhalten zu Nachbaranlagen, artenschutzrechtliche Gegebenheiten, Abstände zu Freileitungen, Abstände zu Erdgashochdruckleitungen und Wasserversorgungsleitungen zu klären. Darüber hinaus sind die militärischen und zivilen Luftfahrtbehörden zu beteiligen.

Gemeinde Rosendahl . Ausfertigung

Flächennutzungsplan
45. Änderung

Maßstab	1 : 15.000
Blattgröße	134 x 88 cm
Bearbeiter	Ahn / We
Datum	Jan. 2010

0 200 400 600 1.000 m

WOLTERS PARTNER
ARCHITEKTEN BDA • STADTPLANER DASL
Daruper Straße 15 • D-48653 Coesfeld
Telefon +49-2541-9408-0 • Telefax 6088
info@wolterspartner.de

Auftraggeber:
Gemeinde Rosendahl